



von Gregor Hochreiter

Neben den Vorschlägen zu einer grundlegenden Geldreform, die von Vertretern der Österreichischen Schule der Nationalökonomie und von Anhängern der Lehre von Silvio Gesell (Schwundgeld) vorgelegt werden, gewinnt das Konzept des so genannten Vollgelds zunehmend an Einfluss im öffentlichen Diskurs. Erste Ideen zum Vollgeld stammen aus den 1970er Jahren, als das damalige Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank, Rolf Gocht, seine „Kritische Betrachtungen zur nationalen und internationalen Geldordnung“ veröffentlichte. Aktuell ist Prof. Joseph Huber, der bis 2012 den Lehrstuhl für Wirtschafts- und Umweltsoziologie an der Universität Halle/Saale innehatte, der bekannteste Vertreter dieses Ansatzes im deutschsprachigen Raum. In der Schweiz ist das Vollgeld bereits im tagespolitischen Diskurs angekommen. Die auf dem Vollgeld beruhende Eidgenössische Volksinitiative namens „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“ wird dem Stimmbürger vermutlich 2018 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Eng mit dem geldtheoretischen Ansatz des Vollgeldes verbunden, mit diesem aber nicht deckungsgleich ist das ordnungspolitische Konzept der Monetative. Diese beiden Konzepte sollen zunächst einführend vorgestellt, die zugrundeliegenden Argumente präsentiert und schließlich einer kritisch Würdigung unterzogen werden.

1. Was ist Vollgeld?

Geldtheoretischer Ausgangspunkt der Befürworter der Umstellung auf ein Vollgeld ist die Einsicht, dass gegenwärtig der Großteil der umlaufenden Geldmenge nicht aus Geld im engeren Sinne besteht, sondern aus Forderungen auf Geld in Form von Kontoführungsguthaben täglich fälliger Sichteinlagen. Über 80% der kaufkraftwirksamen Geldmenge im

Euroraum bestehen aus diesen Forderungen auf Geld, die die Geschäftsbanken durch bilanzverlängernde Giralgeldschöpfung in Umlauf bringen. Obschon im Alltag durch unbare Überweisungen problemlos schuldbefreiend gezahlt werden kann, sind die täglich fälligen Sichtguthaben genau genommen nicht gesetzliches Zahlungsmittel und unterliegen daher auch nicht dem Annahmepflicht durch den Gläubiger. Gesetzliches Zahlungsmittel sind lediglich die auf Euro lautenden Banknoten (§61 NBG) sowie die auf Euro und Cent lautenden (Scheide-)Münzen (§8 Scheidemünzengesetz).

Die Vollgeldreform zielt darauf ab, dass in Zukunft die gesamte umlaufende Geldmenge, d.h. der bare und der unbare Anteil, tatsächlich aus gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht. Bestehende täglich fällige Sichtguthaben sollen in (Voll-)Geld, Girokonten in so genannte Geldkonten umgewandelt werden. Mit anderen Worten: Mit der Vollgeldreform soll das staatliche Geldregal wieder hergestellt werden und die Zentralbank die vollständige Kontrolle über die Geldmenge erlangen.

Ein historischer Vergleich drängt sich auf, nämlich der des Verbots der Ausgabe von ungedeckten bzw. teilgedeckten Banknoten durch private Geschäfts- bzw. Zettelbanken im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Ein großer Unterschied besteht freilich zu den damaligen Vorgängen. Während anno dazumal eine Banknote einen – mitunter indirekten – Anspruch auf das der Währung zugrundeliegende Währungsmetall Silber oder Gold darstellte, ist ein derartiger Einlösungsanspruch mittlerweile nicht mehr gegeben. Spätestens mit dem Schließen des Goldfensters durch Richard Nixon am 15. August 1971 ist jede Verbindung zum ehemaligen Währungsmetall Gold passé.

Geldkonto mit Vollgeld statt Girokonto mit Forderungen auf Geld

Ein Vorschlag zur technischen Umsetzung der Vollgeldreform ist die Umwandlung der heutigen Girokonten in individuelle Vollgeldkonten.



Die Girokonten des Publikums werden aus der Bilanz der Geschäftsbanken ausgegliedert und zu separaten Geldkonten. Das Guthaben auf dem Girokonto ist keine Forderung des Publikums auf gesetzliche Zahlungsmittel mehr, dessen Auszahlung die Geschäftsbanken sofort und auf Verlangen zu erfüllen haben, sondern vollwertiges Zentralbankgeld und damit gesetzliches Zahlungsmittel (im eigentlichen Sinne). Das Geldkonto ist gleichsam ein digitales Geldbörserl, die darauf befindlichen (Voll-)Geldguthaben das digitale Äquivalent zu Banknoten und Münzen. Deswegen besteht nach einer Umstellung auf Vollgeld auch keine Gefahr eines Bank Runs mehr.

Weil die Geldkonten nicht mehr in der Bilanz der Geschäftsbank aufscheinen, ist den Geschäftsbanken die Giralgeldschöpfung nicht mehr möglich. Von den Geschäftsbanken verliehen werden kann nur mehr jenes Geld, das diese von den Kunden mittels Spar- und Termineinlagen aufgenommen haben. Alternativ wird von den Befürwortern einer Vollgeldreform vorgeschlagen, jedermann ein Konto direkt bei der Zentralbank zu ermöglichen oder sämtliche Sichtguthaben der Kunden einer Geschäftsbank als „Kunden-Sammelkonto“ bei der Zentralbank zu führen (vgl. Huber 2016, 106-113). In einer Geldordnung auf Grundlage des Vollgeldes wird somit streng unterschieden zwischen dem für den unbaren Zahlungsverkehr nutzbaren Vollgeld-Buchgeld auf einem Geldkonto und den für Investitionen oder Finanzanlagen verwendbaren Spar- und Termineinlagen auf einem Investitionskonto. Nur der zweite Typ Konto wirft einen Ertrag ab, weil es von der Bank entweder mittelbar oder unmittelbar wirtschaftlich genutzt wird. Dieses Risikogeld ist aber, weil es einem wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist, nicht 100% sicher.

Die Monetative als exklusiver Geldproduzent

Nach einer Vollgeldreform ist ausschließliche Emissionsstelle kaufkraftwirksamer Zahlungsmittel die Zentralbank, die im Sinne der Gewaltenteilung unabhängig von der Regie-

rung und vom Parlament die Geldmengenentwicklung festlegt. Diese unabhängige Geldemissionsstelle wird in Anlehnung an die bislang dreiteilige Gewaltenteilung – Legislative, Exekutive, Judikative – Monetative genannt. Mit dieser institutionellen Verankerung als vierte Staatsgewalt soll verhindert werden, dass die Regierung oder das Parlament sich der Notenpresse unmittelbar bedienen können. (Sonst könnte man die Notenpresse gleich dem Finanzministerium oder dem Parlament überantworten.)

Vollgeld und Seigniorage

Nach einer Vollgeldreform fällt die gesamte Seigniorage an den Staat und nicht wie gegenwärtig zum überwiegenden Anteil an die Geschäftsbanken. Abhängig von der genauen Ausgestaltung der Geldpolitik läge für Deutschland die jährliche Seigniorage bei einem Wirtschaftswachstum von 1 Prozent bei ca. 18 Milliarden Euro pro Jahr (bei 2% Wachstum bei ca. 36 Milliarden, bei 3% Wachstum bei ca. 54 Milliarden) (<https://www.vollgeld.de/37-oeffentliche-haushalte-und-seigniorage>). Verwendet werden soll die Seigniorage für Steuersenkungen, direkte Transferzahlungen, erhöhte Subventionen, höhere öffentliche (Investitions-)Ausgaben oder Transferzahlungen oder die Rückzahlung der Staatsschulden, jedenfalls aber den Bürgern zugute kommen. Die Festlegung über die Nutzung der Seigniorage erfolgt im politischen Prozess. Zudem reduziert eine breite Streuung der Seigniorage den Cantillon-Effekt.

Vollgeld ist kein Kredit-/Schuldgeld

Mit der Beendigung der Giralgeldschöpfung durch die Geschäftsbanken wird zudem erreicht, dass das Geld nicht mehr als Schuldgeld durch Kreditaufnahme in den Umlauf gelangt. Mit Ausnahme der umlaufenden Euro- und Cent-Münzen führt im Status Quo jede Erhöhung der Geldmenge automatisch zu einer Erhöhung der nominellen gesamtgesellschaftlichen Verschuldung, im Regelfall auch zu einem Anstieg des realen gesamtgesellschaftlichen



Verschuldungsgrades. Denn im Status Quo räumt die Zentralbank im Zuge der konventionellen geldpolitischen Operationen gegen die Hinterlegung von notenbankfähigen Anleihen den Geschäftsbanken zeitlich befristet ein Guthaben von Zentralbankgeld ein, das den Geschäftsbanken auf deren Konten bei der Zentralbank gutgeschrieben wird und verzinst ist. (Gegenwärtig mit negativer Verzinsung, was jedoch eine Anomalie darstellt.) Würden sich die Geschäftsbanken bei der Zentralbank nicht verschulden, könnte die Zentralbankgeldmenge nicht erhöht werden. Derselbe Mechanismus wirkt auf der zweiten Ebene des Geldschöpfungsprozesses zwischen den Geschäftsbanken und dem Publikum. Nur wenn sich das Publikum (Staat, Wirtschaft, Private Haushalte) verschulden will, können die Geschäftsbanken die Kredit- und damit die Geldmenge erweitern. Anders gesagt: das gegenwärtige Schuldgeldsystem muss fortwährend neue Schuldner finden.

In einem Vollgeldsystem besteht die Geldmenge hingegen nicht aus verzinsten Krediten, sondern wie gegenwärtig das Münzgeld aus Geld, das niemandes Guthaben und niemandes Verbindlichkeit ist. Im Englischen wird das Vollgeld daher als „positive money“ bezeichnet, im Unterschied zum gegenwärtigen Kredit-/Schuldgeld, das ein Passivum darstellt. Das bedeutet allerdings nicht, dass es nach einer Vollgeldreform nicht mehr möglich wäre, sich zu verschulden. Geld und Kredit wären jedoch funktionell streng voneinander getrennt. Für die Geldproduktion wäre die Monetative zuständig, das Kreditvolumen ist abhängig von der Bereitschaft des Publikums, die eigene Kaufkraft vorübergehend einem Schuldner zu überlassen.

Wäre die Geldproduktion direkt in den Händen des Staates, wäre das Schuldgeld vollends Geschichte. Bare und unbare Zahlungsmittel würden vom Finanzministerium produziert und in Umlauf gebracht werden. Die Geldmenge erhöht sich, indem etwa ein Budgetdefizit nicht

durch das Begeben von Anleihen gedeckt, sondern der Fehlbetrag zusätzlich gedruckt wird. Die Geldmenge könnte reduziert werden, indem die Geldmenge im Ausmaß eines Budgetüberschusses abgeschöpft wird oder indem Banknoten mit bestimmten Merkmalen wie einer spezifischen Seriennummer für ungültig erklärt werden.

Die Übergabe der Notenpresse an den Finanzminister wird von den Befürwortern des Vollgeldes freilich strikt abgelehnt. Für die Steuerung der Geldmenge soll die bereits erwähnte Monetative als unabhängige vierte Gewalt des Staates verantwortlich zeichnen. Neu geschöpftes Geld bringt die Monetative allerdings nicht selber in Umlauf, sondern sie vergibt das neugeschöpfte Geld als zinsfreien, nicht rückzahlbaren Kredit an den Staat. Technisch betrachtet ist das Vollgeld somit weiterhin ein Schuldgeld, aufgrund der Zinsfreiheit und der grundsätzlichen Nichtrückzahlbarkeit in praktischer Hinsicht jedoch nicht. (Sollte die Monetative die Geldmenge reduzieren wollen, könnte eine Teilrückzahlung der ausstehenden Verbindlichkeiten gefordert werden.) Einige Vertreter des Vollgeldes räumen der Monetative zusätzlich das Recht ein, unter gewissen Umständen, etwa zur geldpolitischen Feinsteuerung, an Geschäftsbanken direkt einen rückzahlbaren Kredit zu vergeben.

2. Abgrenzung gegen andere Geldtheorien

1) Marktgeldtheorien à la Adam Smith, Österreichische Schule der Nationalökonomie:

Geld wird als Teil der staatlichen Rechtsordnung gesehen, nicht als evolutiv durch den Marktprozess hervorgebrachtes Wirtschaftsgut, das als allgemein akzeptiertes Tauschmittel die Tauschtransaktionen der Wirtschaftsakteure deutlich erleichtert. Vollgeld ist chartales Geld. An welchem Material das Geld haftet (Kupfer, Silber, Gold, Papier, Bits & Bytes) ist aus Sicht



der Vertreter des Vollgeldes unbedeutend.

2) 100%-reserve money (Irving Fisher):

Bei diesem als Antwort auf den Börsenkrach von 1929 ausgearbeiteten Vorschlag aus den 1930ern sind die Girokontoguthaben weiterhin eine Forderung auf Geld, wenngleich diese von den Geschäftsbanken zu 100% mit gesetzlichen Zahlungsmitteln bzw. mit dem Währungsmetall gedeckt sein müssen. Diese Position vertritt etwa auch Ludwig von Mises, der schon vor dem Schwarzen Freitag in seinem 1928 erschienen Werk „Geldwertstabilisierung und Konjunkturpolitik“ schreibt: „Das wichtigste Erfordernis aller Konjunkturpolitik ... lautet: Rückkehr zu dem (jedoch durch Einbeziehung der in Gestalt von Kassenführungsguthaben ausgegebenen Umlaufmittel, dem Stande unserer Erkenntnis entsprechend, erweiterten) Programm der Currency-Schule, das alle künftige Ausdehnung des Zirkulationskredits und mithin alle weitere Schaffung von Umlaufmitteln verbieten will. Die Banken werden verpflichtet, den Gegenwert der ausgegebenen Noten und eröffneten Kassenführungsguthaben ... stets metallisch voll zu decken. Das würde eine vollkommene Neuordnung der Gesetzgebung über die Zentralbanknoten bedeuten, die zu den Grundsätzen der Peelschen Bankakte zurückkehren müsste, deren Bestimmungen aber nun auch auf die Giroguthaben auszudehnen wären.“ (Mises 1928, S. 81)

In der Terminologie von Mises sollen Geschäftsbanken nur mehr Sachkredite vergeben, also Kredite, die auf Ersparnissen Dritter beruhen, aber keine Zirkulationskredite, worunter der Lehrer Hayeks jene Kredite versteht, die ohne Deckung durch Ersparnisse von den Geschäftsbanken in Umlauf gebracht werden.

3) Schuldgeld: Gegenwärtiges Geld ist Schuldgeld. Sowohl die Zentralbank verleiht – gegen Zinsen – Geld an die Geschäftsbanken als auch die Geschäftsbanken an das Publikum. Geld

kommt dadurch in Umlauf, dass sich jemand bei der Zentralbank/Geschäftsbank verschuldet. Die ständige nominelle Ausweitung des gesamtgesellschaftlichen Schuldenstandes ist systemimmanent unausweichlich.

Diese Dynamik will das Vollgeld durchbrechen, indem die Geldmenge durch zusätzliche Ausgaben ausgeweitet wird wie dies der Fall war, bevor die Geldmengensteuerung durch die Gründung von Zentralbanken aus den Händen des Fürsten/der Staaten/des Finanzministeriums genommen wurde. Gegenwärtig vermehrt nur die Geldmengenausweitung in Münzen nicht den gesamtgesellschaftlichen Schuldenstand. Diese scheinen in der Zentralbankbilanz auf der Aktivseite auf, allerdings nur solange sie nicht ausgegeben worden sind. Dann verschwinden sie aus der Zentralbankbilanz. Banknoten und die Kontoführungsguthaben der Geschäftsbanken sind für die Zentralbank dagegen ein Passivum.

4) Zweistufiges Geldsystem: Das gegenwärtige Geldsystem ist zweistufig konzipiert. Es existiert zum einen der („Voll“-)Geldkreislauf zwischen der Zentralbank und den Geschäftsbanken, zum anderen der (Banken-)Buchgeldkreislauf zwischen den Geschäftsbanken und dem Publikum. Nach einer Vollgeldreform gäbe es nur mehr einen (Voll-)Geldkreislauf, in den die unabhängige Geldemissionsstelle (Zentralbank/Monetative), die Geschäftsbanken als Verwalter der (täglich fälligen) Vollgeldkonten sowie der für Investitionen und Finanzanlagen nutzbaren Sparkonten, sowie das Publikum eingliedert sind.

5) Depositum irregulare: Das römische Recht kannte das Institut der uneigentlichen Verwahrung (lat. depositum irregulare). Bei dieser geht durch Vermengung das Eigentum an dem hinterlegten Geld an den Verwahrer, sprich die Bank über. Als Eigentümerin des hinterlegten Geldes konnte sie frei über die hinterlegten Gelder verfügen. Sie war lediglich dazu verpflichtet, sofort und auf Verlangen



dem Hinterleger das Geld rückzuerstatten. Konnte der Verwahrer dieses Begehren nicht erfüllen, war er eines Diebstahls (lat. *furtum*) schuldig und musste das Zwei- oder Dreifache der hinterlegten Summe rückerstatten. Eine Teildeckung war somit rechtens, solange der Verwahrer seiner Verpflichtung zur sofortigen Auszahlung zum Zeitpunkt der geforderten Auszahlung nachkam. Da nach einer Vollgeldreform die Geschäftsbanken keinen Zugriff mehr auf die Sichteinlagen haben, stellt sich die Frage, ob die Geschäftsbanken mit diesen Geldern wirtschaften dürfen, nicht.

6) Währungskonkurrenz nach Hayek: Aus dem Bestreben das staatliche Geldregal vollumfänglich wiederherzustellen erfolgt schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus eine Ablehnung der von Hayek vorgelegten Idee einer „Entstaatlichung des Geldes.“ Die Idee des Währungswettbewerbs sei eine Fiktion, weil die Vorteile eines homogenen Währungsraumes – einheitliche Rechnungseinheit, keine Transaktionskosten (Wechselgebühren, Wechselkursschwankungen) – überwiegen. Zudem wird unter Verweis auf das „Wild-Cat-Banking“ in den USA des 19. Jahrhunderts und die gelebte Geschäftspraxis der Geschäftsbanken darauf verwiesen, dass die private Verantwortlichkeit für die Geldmenge zu noch größeren Verwerfungen geführt habe als die staatliche Kontrolle über die Geldmenge.

7) Zeichengeld (Fiat money)

Das Vollgeld ist insofern Zeichengeld, als die zirkulierende Geldmenge nicht von der Verfügbarkeit der als Geld verwendeten Ware abhängt und dieses somit technisch nach Belieben ausgeweitet werden kann. Sofern man unter Zeichengeld teil- bzw. ungedeckte Banknoten oder Scheidemünzen versteht, ist das Vollgeld kein Zeichengeld. Es ist eben Geld an sich, nicht ein Anspruch auf Geld wie es teil- bzw. ungedeckte Banknoten oder Scheidemünzen sind.

3. Zusammenfassung

Die erklärten Ziele der Vollgeldbewegung sind:

1) Ende der Fragilität der Geldmenge: Im Status Quo würde ein Bankenzusammenbruch *ceteris paribus* die zirkulierende Geldmenge reduzieren mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die (Real-) Wirtschaft. Sichtguthaben sind inhärent unsicher, weil sie Forderungen auf Geld darstellen, aber nicht Geld an sich sind. Eine Vollgeldreform würde täglich fällige Sichteinlagen absolut sicher machen, weil diese dann tatsächlich Geld sind und nicht bloß teilgedeckte Forderungen auf Geld.

2) Wiederherstellung des staatlichen Geldregals: Die Versorgung der Wirtschaft mit Geld ist, weil Geld als öffentliches Gut und als Teil der Rechtsordnung verstanden wird, ureigene Aufgabe des Staates. Die Geldversorgung soll im Sinne der Gewaltentrennung von einer unabhängigen Institution übernommen werden. Diese wird als *Monetative* bezeichnet. Die private Produktion von Zahlungsmitteln durch die Giralgeldschöpfung der Geschäftsbanken wird abgelehnt, ebenso die Bestimmung der Geldmenge durch die Marktkräfte.

3) Ende des Schuldgelds: Vollgeld ist nicht wie Giralgeld eine – verzinste Forderung – auf Geld, die in Umlauf gelangt, weil sich jemand verschuldet, sondern Geld an sich und damit niemandes Verbindlichkeit oder Guthaben.

4) Verstaatlichung der Seigniorage: Die gegenwärtig den Geschäftsbanken zufallende Seigniorage soll den privaten Geschäftsbanken entzogen und dem Staat und damit den Bürgern zu gute kommen.



4. Die Argumente der Vollgeldbefürworter

Geld als Teil der Rechtsordnung

Die Vertreter der Vollgeldreform vertreten den Standpunkt, dass der Staat bzw. der Fürst die Geldhoheit innehat. Man spricht auch von chartalem Geld. Staatliche Geldhoheit bedeutet näherhin, dass es dem Staat obliegt, (1) die Währung eines Landes und deren Stückelung verbindlich festzulegen. Eine Währung ist staatlich definiertes Geld, mit dem – meist exklusiv – schuldbefreiend gezahlt werden kann; (2) das Geld zu schöpfen und in Umlauf zu bringen; (3) den mit der Geldschöpfung verbundenen Münzgewinn, die Seigniorage für sich zu verbuchen.

In der jüngeren Ideengeschichte wird die Position eines chartalen/staatlichen Geldes allen voran mit Georg Friedrich Knapp (1842-1926) und seinem Werk „Staatliche Theorie des Geldes“ (1905) in Verbindung gebracht. Der programmatische Eröffnungssatz seines Werkes lautet: „Das Geld ist Geschöpf der Rechtsordnung“ und auf Seite 2 präzisiert er: „Denn die Seele des Geldwesens liegt nicht im Stoffe [= Material, Anm.] der Platten, sondern in der Rechtsordnung, welche den Gebrauch regelt.“ Allerdings, und dies mag überraschend kommen, befürwortet Knapp nicht den Übergang vom damaligen Edelmetallstandard auf das teil- bzw. ungedeckte Papiergeld. Schon in den einleitenden Sätzen heißt es: „Wohl dem Staate, der beim baren Gelde bleiben will – und kann!“ Knapps Feststellung ist letztlich eine empirisch-faktische: Das Geld wird vom Staat geregelt. Wie er es regelt, ist eine wichtige, aber nachrangige Frage.

Aus Sicht des Chartalismus ist der verwendete Geldstoff somit – faktisch, wie theoretisch – irrelevant, schuldbefreiend gezahlt wird mit auf Währungseinheiten lautenden Symbolen. Eine Geldschuld ist denominiert in Währungseinheiten, z. B. 10 Euro. Lautet die Schuld dagegen auf eine bestimmte Menge eines Gutes in

einer bestimmten Qualität, z. B. 10g Feingold, handelt es sich bei dieser Transaktion rechtlich und wirtschaftlich um einen (direkten) Tausch, nicht aber um einen Kauf.

Mit nüchterner Selbstverständlichkeit hält das römischen Recht den Unterschied zwischen Kauf und Tausch fest: „denn es ist eines zu verkaufen, etwas anderes zu verkaufen, eines Käufer zu sein, etwas anderes Verkäufer zu sein, so ist auch eines der Preis (=Kauf), etwas anderes der Tausch: weil in einem Tausch nicht unterschieden werden kann, wer Käufer, wer Verkäufer ist. (Dig. 18, 1, 1)

Der Unterschied zwischen Tausch und Kauf wird auch bei der Frage, wann eine vertraglich vereinbarte Leistung vollumfänglich erfüllt worden ist, deutlich. Eine Tauschverpflichtung ist erfüllt, wenn das Tauschgut in der vereinbarten Qualität und Quantität übergeben worden ist. Bei einem Kauf, insbesondere bei einem auf Geld lautenden Dauerschuldverhältnis ist die Sachlage nicht so eindeutig. Denn was genau ist die Qualität des Geldes? Seine stoffliche Beschaffenheit ist es nicht, zumindest in gewissen Grenzen, denn ob die Banknote abgegriffen ist oder nicht, ob die Münze gewöhnliche Gebrauchsspuren aufweist oder nicht, hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der schuldbefreienden Zahlung.

Lediglich bei einer der drei großen geldtheoretischen Strömungen, dem Metallismus, hat die qualitative Beschaffenheit der Münze unter Umständen Einfluss auf die rechtliche Gültigkeit der Zahlung. Die Grundthese des Metallismus ist, dass die Bezeichnung der Währungseinheit bloß ein abkürzender Stellvertreter für eine gewisse Menge des Währungsstoffes in einer gewissen Qualität ist. Geschuldet wird daher nicht die Übergabe der vereinbarten Menge an Geldzeichen in der vereinbarten Währung, also z. B. € 100, sondern letztlich die dem Währungszeichen zugrundeliegende Menge des Währungsmetalls, unabhängig davon, welche Kaufkraft diese Menge Währungsmetall hat.



Daher führt eine Münzverschlechterung zu einer nominellen Erhöhung des geschuldeten Währungsbetrages. Entsprechen beim Verkaufsabschluß € 100 beispielsweise 1 Unze Feingold würde der Schuldner auch nach einer Währungsreform, ab der € 200 1 Unze Feingold entsprechen oder der Feingehalt der zirkulierenden Münzen halbiert wird, weiterhin 1 Unze Feingold schulden. Ein strenger Metallismus kennt genau genommen keinen Kauf sondern nur Tauschakte, wobei der „Kauf“ einen Tauschakt mit dem allgemein akzeptierten Tauschmittel bezeichnet.

Der strenge Geldnominalismus besteht dagegen auf dem Standpunkt „Mark=Mark“ unabhängig von ihrer Kaufkraft. Nehmen wir obiges Beispiel heran, so wäre eine Schuld im Umfang von € 100 dann getilgt, wenn Geldzeichen mit eben diesem Nennwert übergeben werden. Dass diese mittlerweile nur mehr $\frac{1}{2}$ Unze Feingold repräsentieren, ist für die nominalistische Position unbedeutend. Dies ist also ungefähr so, als ob ein fauliger Apfel gleichgesetzt würde mit einem frischen Apfel, denn Apfel ist gleich Apfel.

Eine mittlere Position hat die Kaufkraft der Währung als Maßstab. Am Nominalismus nimmt sie insofern Anleihe, als eine Geldschuld in Währungseinheiten angegeben ist und eine Geldschuld erst dann getilgt ist, wenn die vereinbarte Anzahl an Geldzeichen übergeben worden ist. Am Metallismus nimmt sie insofern Anleihe, als ein Rückgang (oder auch Anstieg) der Kaufkraft des Geldes die Menge an geschuldeten Geldzeichen nominell erhöht (reduziert), um die reale Schuldenlast konstant zu halten. Diese Position ist die gegenwärtig vorherrschende.

Rückgabe der Geldsteuerung an die Zentralbank/Monetative

Nach Auffassung der Vertreter des Vollgeldes ist die treibende Kraft der Geldmengenausweitung nicht die Zentralbank, sondern die Geschäftsbanken. Die Zentralbank würde jeden

Refinanzierungsbedarf der Geschäftsbanken befriedigen. Vertreter der Österreichische Schule der Nationalökonomie argumentieren dagegen, dass letztlich die Zentralbank für die exzessive Kreditmengenausweitung der Geschäftsbanken verantwortlich sei, weil diese, teils politisch gewünscht, teils aus institutionellem Überlebenswillen, teils der engen korporatistischen Verflechtung von Staat, Zentralbank und Geschäftsbanken geschuldet, als Kreditgeber letzter Instanz eine auf die Insolvenz zusteuernde Geschäftspolitik einer Geschäftsbank, zumal einer systemrelevanten Großbank immer wieder auffängt und damit erst hervorruft.

Strittig unter den Befürwortern des Vollgeldes ist das Wie der Geldmengensteuerung und zwar sowohl hinsichtlich der Frage, ob die Monetative diskretionär-variabel oder mechanistisch-regelgebunden agieren soll, als auch hinsichtlich des operativen Zieles. Jedenfalls nicht verfolgt werden soll ein Geldmengenziel. Denkbar wären ein Inflationsziel, ein Wechselkursziel, eine Wachstumspotential-orientierte Geldpolitik. Es gibt auch Strömungen, die der Geldpolitik wirtschaftspolitische Aufgaben zuweisen würden, wie die Berücksichtigung der Konjunkturentwicklung und der Lage am Arbeitsmarkt.

Currency-Schule statt Banking-Theorie

Das 19. Jahrhundert stand in England ganz im Zeichen der Diskussionen zwischen der Currency- und der Banking-Schule. Letztere gesteht den Geschäftsbanken das Recht zu, geldschöpferisch, genauer gesagt kreditschöpferisch tätig zu sein. Die Geschäftsbanken sollen der Wirtschaft jene Kredite zur Verfügung stellen, die die Wirtschaftstreibenden für ihre geplanten Unternehmungen benötigen. Weil die Wirtschaft die von ihr benötigten Geldmittel größtenteils autonom hervorbringt, spricht man im Englischen von „inside-money“. Die Currency-Schule erklärt hingegen das exklusive Vorrecht der Zentralbank Geld zu schöpfen. Geld wird der Wirtschaft von außen, d.h. von der mit



der Geldemission exklusiv betrauten Zentralbank zur Verfügung gestellt (engl. outside money). Streng unterschieden wird zwischen (unverzinstem) Geld und (verzinstem) Kredit. Der Kredit ist ein zeitlich befristetes Schuldverhältnis zwischen zwei Wirtschaftsakteuren, der mit der Rückzahlung des geschuldeten Betrags erlischt. Insofern ein Kredit nicht aus den Ersparnissen des Kreditgebers finanziert wird, erhöht dieser temporär die der Wirtschaft zur Verfügung stehende Kaufkraft. Geld ist hingegen grundsätzlich von dauerhaftem Bestand. Schuldner der dem Nominalwert des Geldbetrages entsprechenden Kaufkraft sind sämtliche Wirtschaftsakteure des Währungsraumes, insofern als der Besitzer von Geld dieses bei jedem Verkaufswilligen für einen Kauf verwenden kann.

Die Currency-Schule sieht in der von den Geschäftsbanken geschöpften Liquidität ein enormes Potential für die Destabilisierung der Wirtschaft. Dieses aus dem Nichts geschöpfte Kreditgeld würde den Konjunkturzyklus verstärken, wenn nicht sogar auslösen. Daher hatte die Currency-Schule gefordert, dass jede zusätzlich emittierte Banknote mit dem Währungsmetall zu 100% zu hinterlegen sei. Eine Forderung, die 1844 die Peel's Act erfüllte, allerdings mit einigen Schönheitsfehlern. Der gravierendste war, dass sich die Deckungsverpflichtung nur auf Banknoten, nicht aber auf das von den Geschäftsbanken geschöpfte Giralgeld erstreckte.

Die Banking-Theorie vertritt hingegen die Auffassung von der realwirtschaftlichen Neutralität des Geldes. Diese These besagt, dass bei einer Ausweitung der nominellen Geldmenge das nominelle Preisniveau ansteigt. Realwirtschaftlich hätte eine Geldmengenausweitung somit keinen Effekt, weil die Preisrelationen unverändert blieben (vgl. Huber 1998, 199-202). Huber sieht die Vollgeldtheorie in der Tradition der Currency-Schule stehen, wenngleich er das Zeitalter des Metallgeldes für vergangen erachtet und es auch nicht mehr zurückerwartet.

Geld, so Huber, ist nunmehr eine „rein informationale Größe.“ (Huber 1998, 202) Zudem argumentiert Huber, dass die Unterscheidung in endogenes Geld/inside money und exogenes Geld/outside money heutzutage keinen Sinn mehr habe. Je nach Blickwinkel ist die gesamte Geldmenge endogen oder exogen. Sie ist endogen, insofern keine Geldeinheit mehr einen Anspruch auf Edelmetall oder eine andere Ware darstellt. Sie ist exogen, insofern sie den Wirtschaftsakteuren vom zweistufigen Bankensystem zur Verfügung gestellt wird (vgl. Huber 2016, 58)

Bekämpfung der Staatsverschuldung

Ein weiteres Argument für die Umstellung auf Vollgeld liegt nach Ansicht der Befürworter einer Vollgeldreform in den positiven Auswirkungen auf die Staatsverschuldung. So steigen die Einnahmen des Staates, weil die Seigniorage nicht mehr großteils den Geschäftsbanken zufällt, sondern der Monetative und damit letztlich dem Staat. Zudem würde im Zuge der Umstellung auf Vollgeld eine einmalige Umstellungsseigniorage im geschätzten Umfang von 50%-75% der gesamten Staatsschulden anfallen, die zur Tilgung verwendet werden kann (vgl. <https://www.vollgeld.de/38-tilgung-staatsschulden-durch-umstellung>).

5. Kritik

Zentralisierung der Zahlungsmittelproduktion
Eine unentrinnbare Konsequenz einer Vollgeldreform ist, dass die Produktion der kaufkraftwirksamen Zahlungsmittel ausschließlich zentral bei der Monetative erfolgt und die gegenwärtig relativ dezentrale Zahlungsmittelproduktion durch die Giralgeldschöpfung der Geschäftsbanken vor Ort beendet. Die dezentrale Verteilung einer neu geschöpften Geldmenge erfolgt bei einem Vollgeld außerhalb der eigentlichen Geldproduktion, sofern diese durch Steuergutschriften, Transfers, Subventionen unter der Bevölkerung breit gestreut wird.



Anmerkung: Gedanken über eine dezentralere Ausgestaltung des Zahlungsverkehrs in Verbindung mit einem Vollgeldsystem haben sich die beiden Japaner Yokei Yamaguchi und Kaoru Yamaguchi in ihrem Artikel „Peer-to-Peer Public Money System. Focusing on Payments“ gemacht. Darin schlagen sie vor, die hinter Bitcoin stehende Blockchain-Technologie mit dem Vollgeld zu verbinden. (http://www.vollgeld-initiative.ch/fa/img/Vertiefung_deutsch/P2P-PM-System_WP_Japan_Futures_Research_Center.pdf)

Vollständige Verstaatlichung der Geldproduktion

Vertreter eines Marktgeldes und einer Währungskonkurrenz privater Geldemittenten (Hayek, Free Banking) kritisieren aus grundsätzlichen Erwägungen die staatliche Geldproduktion, a fortiori die ausschließliche staatliche Geldproduktion, insbesondere dann, wenn diese nicht vollständig an Edelmetalle oder eine andere Ware gekoppelt ist. Während Vertreter eines Marktgeldes in den staatlichen Institutionen den Fehlanreiz mangelnder Verantwortlichkeit als wichtigen Grund für das unausweichliche Scheitern chartalen Geldes ausmachen, erachten Vertreter des Vollgeldes die Anreizstruktur privater Geldemittenten, das Streben nach Gewinn, als kurzfristig und damit kontraproduktiv.

Aus libertärer und radikal-liberaler Sicht ist bereits das traditionelle Konzept der dreifachen Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive, Judikative eine Augenauswischerei. Schließlich sind die Mitarbeiter in allen drei Bereichen staatliche Angestellte, die aus Steuergeld bezahlt werden. Deren (finanzielles) Eigeninteresse seien daher auf die Ausweitung des staatlichen Einflusses und die Erhöhung der Abgabenquote gerichtet. Die Gewaltenteilung moderner Prägung habe an diesem (finanziellen) Fehlanreiz nichts geändert. Die Institutionalisierung der Monetative als vierte Gewalt würde den Irrtum der ursprünglich aufklärerisch-klassisch-liberalen Forderung nach Gewaltenteilung prolongieren.

Sollte es der Monetative gestattet sein, im Ernst- oder auch im Normalfall, Kredite direkt an das Publikum zu vergeben, seien diese zinsfrei oder nicht, seien diese zu tilgen oder nicht, könnte die Monetative enormen Einfluss auf das Wirtschaftsleben nehmen. Die Gefahr einer politisch motivierten Finanzierung oder einer dirigistischen Wirtschaftspolitik durch die (politisch motivierte) Lenkung der Geldströme ist nicht von der Hand zu weisen.

Direkte Staatsfinanzierung

Gegenwärtig ist den Zentralbanken die direkte Staatsfinanzierung untersagt, weswegen sich der Staat nicht der Notenpresse zur Finanzierung etwaiger Budgetdefizite bedienen kann. Finanz- und Geldpolitik sind getrennt. Eine Konsequenz der Vollgeldreform ist jedoch, dass die gesamte Seigniorage dem Staatshaushalt zukommt. Dadurch würde, so eine Kritik, die Finanzpolitik mit der Geldpolitik erneut vermengt werden, was erhebliche Gefahren für die Preisstabilität mit sich brächte. (Siehe z. B.: <http://dievolkswirtschaft.ch/de/2016/12/daguet-01-02-2017/>)

Das Übel – die inflationäre Schöpfung von Grundgeld (Hülsmann) – wird nicht berührt. Gewöhnlich werden die Begriffe Inflation und Teuerung ökonomisch definiert und bezeichnet in der ökonomischen Fachsprache wie in der Alltagssprache den Anstieg des allgemeinen Preisniveaus. Insbesondere innerhalb der Österreichischen Schule sind eigentumsrechtliche Definitionen vorzufinden, so z. B. bei Mises, Rothbard und Hülsmann. In „Die Ethik der Geldproduktion“ definiert Hülsmann Inflation als jede Ausweitung der Geldmenge unter Verletzung von Eigentumsrechten (S. 103f.). Eigentumsrechtskonform wird die Geldmenge bestimmt durch die Entscheidungen der Wirtschaftsakteure, die es profitabel machen zusätzliches (Münz-)Geld zu prägen oder eben nicht. Das Profitabilitätskriterium unter Einhaltung der Eigentumsrechte bestimmt die Geldmenge. Das Preisniveau und innerhalb dessen die relativen Preise schwanken abhängig von



der Nachfrage nach Geld und dessen Angebot. Ein Anstieg oder auch ein Rückgang des allgemeinen Preisniveaus werden in der ökonomischen Analyse als unproblematisch erachtet und als Ausdruck gewöhnlicher Schwankungen in der Marktwirtschaft, hervorgerufen durch die sich ständigen ändernden Präferenzen der Marktteilnehmer.

Auf das Vollgeld trifft diese Kritik allerdings nur zum Teil zu, weil das Vollgeld überhaupt nicht den Anspruch stellt, ein Warengeld zu sein. Das Vollgeld hat keinen inhärenten Gebrauchswert, keine andere Verwendung als Geld zu sein und stellt auch keinen Anspruch auf eine Ware dar. Eine Ausweitung der (Voll-)Geldmenge verletzt niemandes Eigentumsrecht, weil die Monetative allein berechtigter Emittent des (Voll-)Geldes ist.

Staatsphilosophische Kritik

Aus (radikal-)liberaler, libertärer und damit radikal-individualistischer Sicht verstößt jegliche Form staatlichen Zwangs, und so auch die Monopolisierung der Geldproduktion gegen die individuellen Rechte jeder Person, über ihr Eigentum frei zu verfügen. Der Schutz einer Währung durch Zahlkraftgesetze (engl. legal tender laws) stellt ebenfalls einen unbotmäßigen Eingriff in das Eigentum und die Freiheit des Individuums dar. Wie jede andere Ware soll Geld durch das freie Spiel der Marktkräfte produziert werden.

Vertreter der Monetative zählen Geld – wie üblicherweise auch die Rechtsordnung – zu den öffentlichen Gütern. Deren geordnete Bereitstellung kommt der Allgemeinheit zugute, weswegen auch nicht private Produzenten den mit der Herstellung dieses Gutes einhergehenden Gewinn für sich verbuchen sollen.

6. Weiterführende Literatur & Links

- Joseph Huber: Vollgeld. Beschäftigung, Grundsicherung und weniger Staatsquote

durch eine modernisierte Geldordnung. Berlin, 1998.

- Joseph Huber: Monetäre Modernisierung. Zur Zukunft der Geldordnung: Vollgeld und Monetative. Marburg, 2016.

Literaturliste: www.vollgeld.de/buecher/

- www.vollgeld.de
- www.monetative.de
- <http://monetative.at>
- <http://vollgeld.ch/>
- <http://positivemoney.org>
- www.vollgeld-initiative.ch/initiativtext/
- NZZ: „Vollgeldinitiative. Wenn 300 Milliarden vom Himmel fallen“: www.nzz.ch/wirtschaft/vollgeldinitiative-wenn-300-milliarden-vom-himmel-fallen-ld.148649
- Konferenz 2016 des Ludwig von Mises Institut Deutschland: Konferenz 2016: „Besseres Geld für die Welt“: <http://www.misesde.org/?p=14303>
- Thorsten Polleit: Geldreform: das Übel an der Wurzel packen. Oder: der Irrweg des „Vollgeldes“: <http://www.misesde.org/?p=8961>.
- Jörg Guido Hülsmann: Vollgeld? <http://www.misesde.org/?p=8863>
- Thomas Fuster (NZZ): Ist Vollgeld nur Leergeld? <https://www.nzz.ch/wirtschaft/kritik-von-economiesuisse-ist-vollgeld-nur-leergeld-ld.125659>
- Tagesanzeiger: [SNB-Präsident] Jordan hält Vollgeld-Initiative für gefährliches Experiment. <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/unternehmen-und-konjunktur/jordan-erteilt-vollgeldinitiative-eine-absage/story/24532218>
- Wirtschaftswoche: Zentralbanken in der Kritik. Die große Angst vor der Geldflut. <http://www.wiwo.de/politik/konjunktur/zentralbanken-in-der-kritik-die-grosse-angst-vor-der-geldflut/11013254-all.html>.
- <https://insideparadeplatz.ch/2017/03/24/negative-aspekte-der-vollgeldinitiative-lassen-sich-leicht-beseitigen/>